

ERGÄNZUNGSUNTERLAGE

für den

Landschaftspflegerischen Begleitplan

„WEA Schönfelde“

im Windeignungsgebiet Nr. 51 „Müncheberg-Mittelheide“

in der Gemeinde Steinhöfel

Landkreis Oder-Spree



im Auftrag der
Green Wind Energy GmbH

erstellt durch
PLANUNG + UMWELT
Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Berlin, Februar 2023

Projektleitung

Regionalentwickler Robert Müller, M.Sc.

Bearbeitung

Biodiversitätsökologe René vom Hagen, M. Sc.

PLANUNG+UMWELT

Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Hauptsitz Stuttgart:

Felix-Dahn-Str. 6

70597 Stuttgart

Tel. 0711/ 97668-0

E-Mail: Info@planung-umwelt.de

www.planung-umwelt.de

Büro Berlin:

Dietzgenstraße 71

13156 Berlin

Tel. 030/ 477506-14

info.berlin@planung-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Reptilien	1
2.1	Bestandsanalyse	1
2.2	Wirkungsprognose.....	2
3	Amphibien	3
3.1	Bestandsanalyse	3
3.2	Wirkungsprognose.....	3
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung	3
4.1	Artenschutzrechtliche Beurteilung Reptilien.....	3
4.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien.....	4
5	Vermeidungsmaßnahme	4

Abbildungsverzeichnis

Blick im Jahr 2020 auf Forstweg	Deckblatt
---------------------------------------	-----------

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
KSF	Kranstellfläche
UG	Untersuchungsgebiet
V1	Vermeidungsmaßnahme(n) mit Nummer
WEA	Windenergieanlage

1 Einleitung

Die **Green Wind Energy GmbH** beabsichtigt die Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkungen Schönfelde der Gemeinde Steinhöfel im Landkreis Oder-Spree. Der beantragte Standort der Anlage liegt im nördlichen Teil des für Windenergie vorgesehenen Windeignungsgebiets (WEG) Nr. 51 „Müncheberg-Mittelheide“¹.

Als Bestandteil der Genehmigungsverfahren wurde als Grundlage für die Prüfung ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) von *PLANUNG+UMWELT*² erstellt. Dieser LBP wird wie folgt um die Bewertung und Eingriffsermittlung für Reptilien und Amphibien ergänzt.

2 Reptilien

2.1 Bestandsanalyse

Wegen der Lage des beantragten Standorts auf Flächen innerhalb eines Kiefernforsts wurde keine Untersuchung zum Vorkommen von Reptilien, wie beispielsweise der Zauneidechse oder Schlingnatter, vorgenommen. Im 200-m-Bereich um die östlich des Standortes beantragte Zuwegung liegen größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen (Karte 2).

Der 500-m-Bereich um den Anlagestandort besteht überwiegend aus älterem Kiefernforst (08480, Abbildung 2) und jüngeren bis bereits dicht bestockten Kiefernsonnungen (08462, Abbildung 4) sowie Rodungsflächen (08461) mit frischen noch weitgehend offenen Neuanpflanzungen (Abbildung 3).



Abbildung 1: Feldweg am Waldrand



Abbildung 2: älterer Kiefernforst



Abbildung 3: Frische Kiefernanzpflanzung



Abbildung 4: dichte Kiefernsonnung

¹ Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2018): Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 29. August 2018 (Abl. 41/2018 vom 16. Oktober 2018) seit 12. Januar 2021 nicht mehr rechtskräftig.

² *PLANUNG+UMWELT*, Berlin (P+U) 2022: zum Antrag auf Genehmigung gem. §4 BImSchG für eine Windenergieanlage WEA Schönfelde im Windeignungsgebiet Nr. 51 „Müncheberg-Mittelheide“ in der Gemeinde Steinhöfel Landkreis Oder-Spree. Stand Juli 2022..

Entscheidend für die Habitatsignung für beispielsweise die Zauneidechse oder Schlingnatter sind Deckungsgrad der Vegetation und die Exposition, sodass vegetationsarme und gut besonnte Offenstellen zwingend erforderlich sind.

Die Ackerflächen bieten aufgrund der fehlenden Strukturierung keine geeigneten Lebensräume. Auch die forstliche Kiefernmonokultur um den Anlagenstandort und die dichten Kieferschonungen sind für eine Ansiedlung durch Zauneidechsen oder Schlingnattern ungeeignet.

Einzig die frisch aufgestockte Flächen, ca. 75 m südwestlich der beantragten WEA, sowie die Bereiche am Waldrand können kleinflächige Habitatstrukturen aufweisen, die Reptilien potenziell als Lebensräume dienen könnten.

Die besonnten Randbereiche der Wald- und Ackerflächen im Bereich der östlichen Zuwegung stellen potenzielle Habitatstrukturen dar, deren tatsächliche Lebensraumeignung für Reptilien aufgrund der starken Vorbelastung jedoch als gering einzustufen ist.

Eine **Vorbelastung** der potenziellen Habitatstrukturen stellt die im Vorhabengebiet vorherrschende intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung dar. Die mit der intensiven Landwirtschaft verbundene regelmäßige mechanische Bearbeitung und Befahrung der Flächen sowie die Verlagerung von Herbiziden, Pestiziden und Nährstoffen mindern die Habitatsignung insgesamt. Im Bereich der Hoppegartener Straße, von der aus der genutzte Bestandsweg abzweigt, trägt der Verkehr zusätzlich zur Minderung der Habitatsignung bei.

2.2 Wirkungsprognose

Im Allgemeinen kann die Zauneidechse als ortstreu betrachtet werden. So resümieren Laufer (2014) und Blanke (2004), dass *„sich mehr als 70% der Zauneidechsen in ihrem Leben nicht weiter als 30 m von ihrem Schlupfort entfernen. In seltenen Fällen können einzelne Individuen auch weiter wandern.“*

Anlagebedingt gehen durch die Flächeninanspruchnahme für Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung ausschließlich Forst- und Ackerflächen verloren. Dabei werden keine potenziellen Habitatflächen, u.a. Sonn- und Ruhehabitate, der Reptilien in Anspruch genommen.

Da die potenziell als Reptilienhabitate geeigneten jungen Kiefernanzpflanzungen durch Anlagen- oder Nebenflächen sowie der neu im Forst zu errichtenden Zuwegung nicht in Anspruch genommen werden, sondern deutlich weiter als 70 m davon entfernt sind, sind Beeinträchtigungen einer ggf. dort vorhandenen Zauneidechsenpopulation nicht zu erwarten.

Der südöstliche Zuwegungsteil zur WEA erfolgt entlang des bestehenden Wirtschaftswegs. Im Übergangsbereich von Acker- zu Forstflächen können Wanderungshabitate nicht sicher ausgeschlossen werden.

Baubedingt können Beeinträchtigungen potenzieller Reptilienvorkommen und ihrer Habitate während dem Bau der Zuwegung im Waldrandbereich nicht sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere während der Bauarbeiten könnten Reptilien nachteilig beeinträchtigt werden.

Durch eine *ökologische Baubegleitung* kann während der Bauphase festgestellt werden, inwieweit Reptilien betroffen und ob Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind. Sollte vor Baubeginn ein Reptilienvorkommen festgestellt werden, kann die potenzielle Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen, z.B. Reptilienschutzzäune, vermieden werden. Die Baudurchführung kann innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien fortgesetzt werden, wenn Reptilienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.6).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Reptilien durch die beantragte Anlage sind nicht zu erwarten.

Abschließende Bewertung

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, hier Reptilien, sind durch geeignete Maßnahmen (zusätzliche Vermeidungsmaßnahme V 1.6) sicher vermeidbar.

3 Amphibien

3.1 Bestandsanalyse

Wegen der Lage der beantragten Standorte auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde keine Untersuchung zum Vorkommen von Amphibien beauftragt.

Entscheidend für die Eignung als Lebensraum ist das Vorhandensein eines Laichplatzes, welcher in der Regel als stehendes Gewässer vorliegen muss. Nach der im 200 bzw. 500-m-UG vorkommenden Biotopausstattung sind keine Biotope vorhanden, welche Amphibien als potenzielle Lebensräume dienen können.

Ein Vorkommen von Amphibien ist nicht zu erwarten.

3.2 Wirkungsprognose

Die Anlagenstandorte des Vorhabens liegen innerhalb forst- und landwirtschaftlich genutzter Flächen mit dichtem Kiefernbewuchs bzw. Intensivacker. Potenzielle Lebensräume wie offene Feuchtbereiche in der Nähe von Laichgewässern kommen nicht vor.

Anlage- und baubedingt gehen durch den Bau von Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung ausschließlich Flächen des Forsts und auf Acker verloren. Die nächstgelegene potenzielle Laichgewässers befindet sich mehr als 750 m von den Vorhabenflächen entfernt.

Potenzielle anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Amphibien durch die beantragten WKA sind nicht zu erwarten.

Abschließende Bewertung

Erheblich nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, hier Amphibien, sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gelten für alle streng geschützten Tierarten des Anhang IV der FFH-RL und des Anhang I der VSRL.

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG beinhalten:

Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): „*Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...*“

Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): „*Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ...*“

Zerstörungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): „*Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...*“

Gem. §44 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 können derartige Verbote durch geeignete Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes einer lokalen Population eintritt, abgewendet werden.

4.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung Reptilien

Zum möglichen Eintreten bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird festgestellt:

Tötungsverbot

Die als potenzielle Habitate für Reptilien geeigneten Randstrukturen an Forst- und Ackerflächen werden durch den Bau der Zuwegung berührt. Durch eine ökologische Baubegleitung kann während der Bauphase festgestellt werden, inwieweit Reptilien betroffen sind und ob Reptilienschutzzäune nötig sind (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.6). Das Tötungsverbot wird bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1.6 nicht eintreten.

Störungsverbot

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1.6 entsteht keine Störung für potenzielle Reptilienvorkommen. Das Störungsverbot ist damit nicht einschlägig.

Zerstörungsverbot

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1.6 werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Das Zerstörungsverbot ist damit nicht einschlägig.

Durch die beantragte Anlage werden nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1.6 keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auf Reptilien ausgelöst.

4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien

Zum möglichen Eintreten bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird festgestellt:

Tötungsverbot

Durch den Bau und Betrieb der Anlage werden keine Biotope beeinträchtigt, die potenziellen Lebensraum für Amphibien bilden. Das Tötungsverbot wird nicht eintreten.

Störungsverbot

Störungen von Amphibien werden durch die Abwesenheit geeigneter Lebensräume nicht eintreten. Das Störungsverbot ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht einschlägig.

Zerstörungsverbot

Da nur Flächen in Anspruch genommen werden, die kein Habitatpotenzial für Amphibien besitzen, ist insofern eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

Von der beantragten Anlage werden keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auf Amphibien ausgelöst.

5 Vermeidungsmaßnahme

Die folgende Maßnahme V1.6 wird zusätzlich zu den bereits im LBP beschriebenen Maßnahmen in das Verfahren eingestellt:

V1 Schutz der Tierwelt

6. Zum Schutz des potenziellen Reptilienvorkommens, ihrer Habitate und Wanderwege ist während der Bauphasen eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Nach Bedarf sind Reptilienschutzzäune zu errichten, um das Eindringen von Reptilien in die Bauflächen zu verhindern.

Die Schutzzäune sind fachgerecht an den Bauflächen aufzustellen. Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune ist zu kontrollieren und bis zum Ende der Baudurchführung sicherzustellen. Bei Aufstellen der Schutzzäune kann die Baudurchführung innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien fortgesetzt werden.